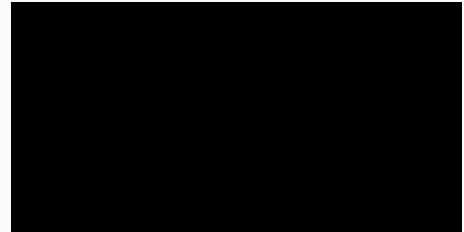


BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Abschlussprüferaufsichtsstelle beim
Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Umlandstr. 88-90
10717 Berlin



Aktenz.: [REDACTED]
(bitte immer angeben)

Dok.: [REDACTED]

Anlage: siehe Annex

Bonn, 27.02.2026

**Verwaltungsvereinbarung zwischen der
Abschlussprüferaufsichtsstelle und dem US Public
Company Accounting Oversight Board (PCAOB)**

Antrag auf Genehmigung der Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung
personenbezogener Daten

Genehmigung

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) entscheidet über den Antrag der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Antragstellerin) vom 11. Juli 2019 auf Genehmigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und dem US-amerikanischen Public Accounting Oversight Board (PCAOB) über die Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO wie folgt:

Die Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung personenbezogener Daten an das US-amerikanische Public Accounting Oversight Board, wie angegeben im Anhang, welcher Bestandteil dieses Schreibens ist, wird genehmigt.

Rechtsgrundlagen: Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe r und Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU)

Begründung

A. Wesentliche tatsächliche Gründe

a) Sachverhalt

Mit E-Mail vom 11. Juli 2019 reichte die Antragstellerin bei der BfDI einen formellen Antrag ein auf Genehmigung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und dem US-amerikanischen Public Accounting Oversight Board (PCAOB) über die Übermittlung von Audit-Unterlagen mit personenbezogenen Daten durch die Antragstellerin gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO.

Nach vorheriger Konsultation der Expertenuntergruppe für internationale Übermittlungen wandte sich die BfDI zur Bestätigung, dass für eine Genehmigung keine Stellungnahme gemäß Art. 64 Abs. 2 DSGVO erforderlich ist, an den Europäischen Datenschutzausschuss.

Am 15. Januar 2026 bestätigte der Europäische Datenschutzausschuss, dass keine Stellungnahme gemäß Artikel 64 Absatz 2 DSGVO zu der von der Datenschutzbehörde aufgeworfenen Frage erforderlich ist, da es sich um dieselbe Frage wie in der Stellungnahme 5/2021 in Anwendung von Artikel 64 Absatz 3 DSGVO handelt.

b) Bewertung und Beweiswürdigung

Das unter Punkt a) zusammengefasste Verfahren bildet zusammen mit dem in der vorliegenden Akte dokumentierten Vorbringen der Antragstellerin die Grundlage für die Tatsachenfeststellungen.

Beweiswürdigung: Der Sachverhalt ist unstreitig und basiert auf den von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen. Die oben genannte Verwaltungsvereinbarung ist in der Akte dokumentiert.

B. Wesentliche rechtliche Gründe

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 DSGVO darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter in Ermangelung eines Beschlusses gemäß Artikel 45 Absatz 3 DSGVO personenbezogene Daten nur dann an Empfänger in einem Drittland übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

Gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO können – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde – geeignete Garantien gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen umfassen. Die von der Antragstellerin vorgelegte Verwaltungsvereinbarung mit der PCAOB stellt ein solches genehmigungspflichtiges Übermittlungsinstrument dar.

Gemäß Artikel 64 Absatz 2 DSGVO kann jede Aufsichtsbehörde beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom Europäischen Datenschutzausschuss geprüft wird, um eine Stellungnahme zu erhalten. Gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO gibt der Ausschuss eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, die ihm vorgelegt wurde, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Datenschutzausschuss bereits die Stellungnahme 05/2021 zu den Garantien für den Schutz personenbezogener Daten im Verwaltungsabkommen zwischen der Französischen Wirtschaftsprüfungsaufsichtsbehörde ('Haut Conseil du Commissariat aux Comptes') und der PCAOB abgegeben, in der er feststellte, dass dieses Abkommen den Anforderungen der DSGVO entspricht.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Verwaltungsvereinbarung entspricht im Wesentlichen der Vereinbarung, die vom Europäischen Datenschutzausschuss in seiner Stellungnahme 05/2021 geprüft wurde, mit Ausnahme einiger formaler Änderungen, die keine Einwände hervorrufen. Vor diesem Hintergrund und nach Erhalt der positiven Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses vom 15. Januar 2026 liegen der BfDI keine Hinweise darauf vor, dass die vorliegende Verwaltungsvereinbarung keinen ausreichenden Schutz für die Übermittlung personenbezogener Daten an die PCAOB bieten würde.

Die vorgelegte Verwaltungsvereinbarung war daher gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe r und Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe i DSGVO zu genehmigen.

Eine ausführlichere Begründung kann entfallen, da dem Antrag vollumfänglich entsprochen wurde.

C. Annex

- *Draft DPA PCAOB-AOB Dec 8 2025.docx*
- *DPA Germany Annex 1 (CONFIDENTIAL) PCAOB Description of IT Systems and Controls 2.2023 final.pdf*
- *Annexes 2-4 DPA July 25.docx*

- *SOP PCAOB AOB 092425.docx*
- *Annex A to SOP - AOB Description of Laws_Regulations.docx*
- *Annex B PCAOB laws and regulations relevant to information access March 2023 final.pdf*

Mit freundlichen Grüßen

